Gemeinde Neuweiler
Landkreis Calw

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung)

vom 23. Februar 2010

(in der Fassung nach der 1. Änderung vom 06.11.2018 in Kraft seit 01.01.2019)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 23. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
   1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
   2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
   1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
   2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht
   1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
   2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 19.12.1975, zuletzt geändert am 21.02.2006, außer Kraft.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung der Gemeinde Neuweiler kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die oben bezeichnete Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung ortsrechtlicher Vorschriften verletzt worden sind.

Neuweiler, 23. Februar 2010

Gebührenverzeichnis
zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Es werden erhoben		
1.	für die Bestattung	
1.1.	von Personen im Alter von mehr als fünf Jahren	700,00 €
1.2.	von Personen bis zu fünf Jahren	620,00 €
1.3.	von Tot- und Fehlgeburten	350,00 €
2.	für die Beisetzung von Aschen	350,00 €
3.	für die Überlassung eines Reihengrabes	
3.1.	für Personen im Alter von mehr als fünf Jahren	1.200,00 €
3.2.	für Personen bis zu fünf Jahren	1.180,00 €
3.3	Überlassung eines Rasenreihengrab	2.300,00 €
3.4	Überlassung eines Urnenreihengrabes	610,00 €
3.5	Überlassung eines anonymen Urnengrabes	580,00 €
4.	für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
4.1.	für die Überlassung eines Wahlgrabes	3.000,00 €
4.2.	für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes	1.220,00 €
4.3.	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsdauer zu erneuter Nutzungsdauer.	
5.	ein Zuschlag für Auswärtige zu den Nummern 3 bis einschließlich 4 von je 50 Prozent. Der Zuschlag wird für die Bestattung von Personen, die wegen der Aufnahme in ein Pflege- oder Seniorenheim aus der Gemeinde weggezogen sind, nicht erhoben.	
6.	Friedhofshalle	
6.1.	für die Nutzung der Friedhofshalle pro Bestattung	150,00 €
6.2.	für die Nutzung der Kühlvorrichtung pro angefangenem Tag	40,00 €